

Merkblatt

zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist möglich für Personen, die

- a) nie eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben
oder
- b) eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit in der Vergangenheit ausgeübt haben und bei denen jetzt
 - die Vermögensverhältnisse überschaubar sind (dies setzt nach dem Gesetz voraus, dass im Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens höchstens 19 Gläubiger vorhanden sind) sowie
 - keine Verbindlichkeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen mehr bestehen (insbesondere Lohn, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer).

Dieses Verfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Restschuldbefreiung führen (für Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Restschuldbefreiung wird auf das „Merkblatt zur Restschuldbefreiung“ verwiesen). Ziel des Verfahrens ist es, neben einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung dem redlichen Schuldner über die Restschuldbefreiung auch die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs zu verschaffen.

Voraussetzung für jedes Insolvenzverfahren ist die Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, d. h., er kann seine fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen oder er wird sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit voraussichtlich nicht erfüllen können.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in drei Stufen, die nacheinander zu durchlaufen sind, nämlich

- Stufe 1: außergerichtliche Schuldenbereinigung,
- Stufe 2: gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan,
- Stufe 3: eröffnetes Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist, sofern nicht eine frühere Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO oder eine Versagung der Restschuldbefreiung erfolgt.

Die Stufen 2 und 3 werden nur durchgeführt, falls das Verfahren in der jeweils vorhergehenden Stufe scheitert oder vom Insolvenzgericht von einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 2) abgesehen wird.

Stufe 1: Außergerichtliche Schuldenbereinigung

1. Vor Stellung eines Insolvenzantrags muss der Schuldner eine **außergerichtliche** Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigern versuchen. Dieser Einigungsversuch ist Voraussetzung dafür, in das **gerichtliche** Verbraucherinsolvenzverfahren (Stufen 2 und 3) zu gelangen. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung kann der Schuldner nicht alleine vornehmen. Er muss sich hierfür an eine geeignete Person oder Stelle wenden. Scheitert die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern, so muss mit dem Insolvenzantrag eine auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erstellte Bescheinigung dieser Person oder Stelle vorgelegt werden, dass die außergerichtliche Schuldenbereinigung

innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos versucht worden ist.

2. „Geeignete Personen“ für die Beratung des Schuldners sind von Berufs wegen insbesondere Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Für „geeignete Stellen“ sind Anerkennungs Voraussetzungen und -verfahren in Bayern im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (GVBl 2006, S. 942) geregelt. Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung in Bayern gleich. Auskünfte über die anerkannten Beratungsstellen erteilen die Sozialämter. Ein Verzeichnis dieser Stellen findet sich im Internet unter www.stmas.bayern.de unter dem Punkt „Schuldnerberatung“.
3. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung muss auf der Grundlage eines Plans versucht werden, an den bestimmte Anforderungen zu stellen sind. Der Schuldner muss in diesem Plan einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten und dabei auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners darlegen, weil ohne diese Informationen ein ernsthafter Einigungsversuch mit den Gläubigern unmöglich ist. Der Vorschlag muss zumindest einen Zahlungs- und Tilgungsplan enthalten, nach dem für jeden Gläubiger erkennbar sein muss, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt seine Forderung bedient werden soll, d. h., inwieweit ihm der Schuldner z. B. eine Ratenzahlungsvereinbarung, eine Stundung oder einen teilweisen Erlass der Forderung anträgt. Nicht ausreichend wäre z. B. lediglich ein kurzes Telefonat mit den Gläubigern mit der allgemeinen Anfrage, ob Bereitschaft zur Schuldenregulierung besteht.

Auch soll der Plan Auskunft darüber geben, ob gegen den Schuldner bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bestehen.

Schließlich erscheint es auch hilfreich, dass der Plan Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Umstände des Schuldners (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Familienzuwachs) vorsieht, die dazu führen, dass der ursprüngliche Plan vom Schuldner nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Plan, bei dessen Erstellung die geeignete Person oder Stelle behilflich sein wird, muss den Gläubigern zur Überprüfung und Stellungnahme zugesandt werden.

Die außergerichtliche Einigung kommt nur zustande, wenn alle Gläubiger dem Plan zustimmen. Anderenfalls ist der Einigungsversuch gescheitert. Er gilt zudem bereits dann als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

4. Für die außergerichtliche Schuldenbereinigung fallen naturgemäß keine Gerichtsgebühren an. Die Schuldnerberatungsstellen bieten ihre Mithilfe in der Regel kostenlos an. Bei der Inanspruchnahme von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe als geeignete Personen entstehen Gebühren. Diese können u. U. im Wege der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, für deren Bewilligung die Amtsgerichte zuständig sind, übernommen werden. Eine vorherige Anfrage bei der geeigneten Person oder Stelle, die in Anspruch genommen werden soll, erscheint ratsam.

Stufe 2: Insovenzantrag und gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

1. Führt das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 1) zu keinem Ergebnis, kann der Schuldner bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Der Antrag kann auch noch gestellt werden, wenn zuvor ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat. In diesem Fall muss der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch nach entsprechender Aufforderung durch das Gericht nachgeholt werden. Für den Insolvenzantrag ist in der Regel das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt. In Bayern werden teilweise hiervon abweichend Insolvenzsachen von den auf Seite 4 dieses Merkblatts genannten Amtsgerichten bearbeitet.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag hat der Schuldner folgende Unterlagen und Erklärungen bei Gericht einzureichen:
 - a) Die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 1); der Plan ist beizufügen, und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen.
 - b) Den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung bzw. die Erklärung, dass eine solche nicht beantragt werden soll.

Wird die Restschuldbefreiung beantragt, so ist zusätzlich vorzulegen:

 - Eine Abtretungserklärung, wonach der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren, gerechnet nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder (Vorschlagsrecht des Schuldners) abtritt, und
 - eine Erklärung, ob dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor oder nach dem Antrag auf Eröffnung Restschuldbefreiung erteilt oder in den letzten fünf Jahren vor oder nach dem Antrag auf Eröffnung Restschuldbefreiung nach § 297 InsO versagt wurde oder ob dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor oder nach dem Antrag auf Eröffnung Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 oder nach § 296 InsO versagt worden ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung hat der Schuldner zu versichern.
 - c) Ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger mit Angabe der gegen ihn gerichteten Forderungen (sofern sich der Schuldner über die gegen ihn gerichteten Forderungen unklar ist, kann er von jedem Gläubiger kostenlos eine schriftliche Forderungsaufstellung verlangen; er hat dabei den Gläubiger auf das beantragte oder in naher Zukunft beabsichtigte Insolvenzverfahren hinzuweisen); den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.
 - d) Einen (gerichtlichen) Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in dem Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger berührt werden sollen.

3. Zur Antragstellung muss das durch die Verbraucherinsolvenzdruckverordnung – VbrInsVV – (BGBl 2002 I S. 703) eingeführte und bei den Insolvenzgerichten erhältliche Formblatt „Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO) **Stand 7/2014**“ – samt Anlagen – verwendet werden. Andere Vordrucke sind nicht zulässig. Das Formblatt und die den Schuldner betreffenden Anlagen sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen, da die Angaben Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Insolvenzantrag sind. Bei Unvollständigkeit der Angaben fordert das Gericht den Schuldner zur Vervollständigung binnen eines Monats auf. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der Antrag von Gesetzes wegen als zurückgenommen; eine Verlängerung der Monatsfrist ist nicht möglich.
4. Liegen sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, prüft das Gericht die Erfolgsaussichten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans. Das Gericht prüft dabei insbesondere, ob die im amtlichen Antragsformular vorgesehenen inhaltlichen Mindestanforderungen für den Schuldenbereinigungsplan erfüllt sind, ob mit einer Annahme des Plans durch die Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und nach Summe ihrer Forderungen zu rechnen ist und ob kein Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern oder gegenüber der Durchführung des Insolvenzverfahrens schlechter gestellt wird.

Sieht das Gericht entsprechende Erfolgsaussichten, so erfolgt ein erneuter **gerichtlicher** Einigungsversuch, bevor über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Stufe 3) entschieden wird. Das Antragsverfahren ruht solange (das gilt auch für einen zuvor von einem Gläubiger gestellten Insolvenzantrag). Das Gericht kann aber bereits in dieser Verfahrenslage Sicherungsmaßnahmen (z. B. ein Verfügungsverbot, die Bestimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) anordnen, um eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern.

Ein Teil der einzureichenden Unterlagen, nämlich

- die Vermögensübersicht und
 - der (gerichtliche) Schuldenbereinigungsplan
- ist jedem der Gläubiger vom Gericht zuzustellen. Der Schuldner muss daher diese Unterlagen nach Aufforderung durch das Gericht binnen zwei Wochen in ausreichender Anzahl bei Gericht einreichen. Das Gericht fertigt hierfür keine Abschriften an. Legt der Schuldner die Abschriften nicht fristgemäß vor, so gilt sein Antrag wiederum von Gesetzes wegen als zurückgenommen.

Werden die Abschriften fristgemäß vorgelegt, stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht an alle vom Schuldner genannten Gläubiger zur Stellungnahme binnen eines Monats (Notfrist) zu. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Erhebt innerhalb dieser Frist kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan, so gilt er als angenommen. Anders als bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (Stufe 1) wird beim gerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 2) das Schweigen eines Gläubigers als Zustimmung zu dem ihm zugestellten Schuldenbereinigungsplan gewertet, weshalb die Gläubiger ein starkes Eigeninteresse an der Mitwirkung an dem Verfahren haben müssen. Der angenommene Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, d. h., der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten. Dies gilt allerdings nur für die im Plan berücksichtigten Forderungen. Gläubiger, die vom Schuldner nicht benannt

wurden und sich deshalb am gerichtlichen Schuldenbereinigungs-verfahren (Stufe 2) nicht beteiligen konnten, können ihre Forderungen in voller Höhe gegen den Schuldner geltend machen.

Stimmen nicht alle Gläubiger zu, so kann das Gericht die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan trotz deren Zustimmungsverweigerung auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ersetzen, wenn

- nach Köpfen **und** Forderungssumme mehr als die Hälfte der Gläubiger dem Plan zugestimmt hat **und**
- der die Zustimmung verweigernde Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern oder im Vergleich zu einem durchgeführten Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung (Stufe 3) nicht benachteiligt wird.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren muss daher nicht an der Ablehnung des Plans durch einzelne Gläubiger scheitern.

In einer **Vielzahl von Verfahren** werden dem gerichtlichen Einigungsversuch nach Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs vom Gericht aber keine Erfolgsaussichten eingeräumt, und die Fortsetzung des Verfahrens über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird **ohne Durchführung eines gerichtlichen Einigungsversuchs** angeordnet.

5. Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2) ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt von dem zu verteilenden Schuldnervermögen ab. Die Gebühr beträgt mindestens 17,50 Euro. In der Gebühr sind die Auslagen für zehn Zustellungen enthalten. Sind mehr als zehn Zustellungen erforderlich, so sind pro zusätzliche Zustellung Auslagen in Höhe von 3,50 Euro zu bezahlen. Auf Antrag können die Kosten gestundet werden (Stufe 3 Ziffer 1).

Stufe 3: Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist oder nach vorzeitiger Beendigung

1. Scheitert auch das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2) oder sieht das Gericht von der Durchführung dieses Verfahrens ab, wird das Antragsverfahren fortgesetzt, und das Gericht muss nun prüfen, ob es dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgibt. Voraussetzung dafür ist, dass das Schuldnervermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) ausreicht oder der Schuldner die Kosten in sonstiger Weise beibringen kann. Die Kosten setzen sich im Wesentlichen aus der Verfahrensgebühr sowie der Vergütung und den Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zusammen. Die Höhe der Verfahrensgebühr und der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters hängt wiederum vom Wert des Schuldnervermögens ab. Insgesamt sind die Kosten für das Insolvenzverfahren mit mindestens 1.500 Euro zu veranschlagen.

Diese Kosten samt den Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und jenem zur Restschuldbefreiung können vom Gericht auf Antrag gestundet werden, wenn

- ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt ist und
- das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken.

Für Einzelheiten wird auf das Merkblatt Kostenstundung verwiesen.

2. Falls die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren und entscheidet in der Regel mit Eröffnung auch über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung. Ferner bestellt das Gericht mit Eröffnung einen Insolvenzverwalter. Dieser hat das pfändbare Vermögen des Schuldners zugunsten der Gläubiger zu verwerten. Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger in dieses Vermögen sind während des Insolvenzverfahrens unzulässig. Das Verfahren wird oft schriftlich durchgeführt. Es besteht auch im Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit, im eröffneten Verfahren über einen Insolvenzplan eine Einigung mit den Gläubigern und eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens zu erreichen.

3. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens beginnt die sogenannte „Wohlverhaltensperiode“, die bis zum Ende der Abtretungsfrist dauert. Das Gericht bestellt für diese Phase einen Treuhänder (in der Regel personengleich mit dem Insolvenzverwalter), der die Verwaltung der von der Abtretung erfassten Bezüge und sonstiger Zahlungen des Schuldners sowie die Verteilung dieser Beträge an die Gläubiger übernimmt. Der Schuldner hat in dieser Phase bestimmten Pflichten nachzukommen, deren Erfüllung bei entsprechendem Auftrag der Gläubigerversammlung durch den Treuhänder überprüft werden kann. Zwangsvollstreckungen durch Insolvenzgläubiger sind in dieser Phase weiterhin unzulässig. Am Ende der Wohlverhaltensphase erfolgt die Erteilung der Restschuldbefreiung, sofern keine Versagungsgründe entgegenstehen. Die Gebühr des Treuhänders für die Wohlverhaltensphase beträgt in der Regel 595 Euro.

Für Einzelheiten bzgl. des Antrags auf Restschuldbefreiung, den Pflichten des Schuldners im eröffneten Verfahren und in der Wohlverhaltensperiode sowie zur Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung wird auf das „Merkblatt zur Restschuldbefreiung“ verwiesen.

Anmerkung:

Die Begriffe „Schuldner“, „Insolvenzverwalter“, „Treuhänder“, „Rechtsanwälte“, „Notare“, „Steuerberater“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine „Schuldnerin“, „Insolvenzverwalterin“, „Treuhänderin“ und für „Rechtsanwältinnen“, „Notarinnen“, „Steuerberaterinnen“.

In Bayern werden Insolvenzsachen von folgenden Amtsgerichten bearbeitet:

vom Amtsgericht	für den/die Amtsgerichtsbezirk(e)	vom Amtsgericht	für den/die Amtsgerichtsbezirk(e)
Amberg	Amberg Schwandorf	Memmingen	Memmingen
Ansbach	Ansbach Weißenburg i. Bay.	Mühldorf a. Inn	Altötting Mühldorf a. Inn
Aschaffenburg	Aschaffenburg Obernburg a. Main	München	Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck München
Augsburg	Aichach Augsburg Landsberg am Lech	Neu-Ulm	Günzburg Neu-Ulm
Bamberg	Bamberg Forchheim Haßfurt	Nördlingen	Dillingen a. d. Donau Nördlingen
Bayreuth	Bayreuth Kulmbach	Nürnberg	Hersbruck Neumarkt i. d. OPf. Nürnberg Schwabach
Coburg	Coburg Kronach Lichtenfels	Passau	Freyung Passau
Deggendorf	Deggendorf Viechtach	Regensburg	Cham Kelheim Regensburg
Fürth	Erlangen Fürth Neustadt a. d. Aisch	Rosenheim	Rosenheim
Hof	Hof Wunsiedel	Schweinfurt	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Schweinfurt
Ingolstadt	Ingolstadt Neuburg a. d. Donau Pfaffenhofen a. d. Ilm	Straubing	Straubing
Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Sonthofen	Traunstein	Laufen Traunstein
Landshut	Landshut	Weiden i. d. OPf.	Tirschenreuth Weiden i. d. OPf.
		Weilheim i. OB	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim i. OB
		Wolfratshausen	Miesbach Wolfratshausen
		Würzburg	Gemünden a. Main Kitzingen Würzburg